

Anlage 2

Diese Schuldnertricks sollten Sie kennen

- Unbekannt verzogen.
- Rechnung und Mahnung nicht erhalten.
- Nach Mahnung: Übersendung eines Verrechnungsschecks über einen Teil der Schuldsumme mit Zusatz, dass man bei Einlösung des Schecks die Angelegenheit als erledigt ansehe.
- Stets bis 5 Prozent >Skonto< abziehen.
- Hingabe ungedeckter Schecks und sofortige Beschwichtigung man habe selbst Außenstände nicht erwartungsgemäß realisieren können.
- Mahngebühren nicht bezahlen, weil sie kein Verzugsschaden sind.
- Bei Beträgen unter 50,00 EUR stets Widerspruch gegen Mahnbescheid einlegen.
- Die vorausschauende Wertsicherung bei der Sachpfändung.
- Gerichtsvollzieher nicht einlassen und pfändbare Habe verlagern.
- Dem Gerichtsvollzieher Hausratsübertragungsverträge auf Ehepartner des Schuldners vorlegen.
- Sich mehrere Konten anlegen.
- Bei drohender Zwangsvollstreckung zur Vermeidung von Kontenpfändung Übertragung des Kontos auf Kinder, Ehepartner, Lebensgefährten.
- Steuerklasse V wählen.
- Arbeitgeberdarlehen beanspruchen, dann geht die Lohnpfändung ins Leere.
- Das Arbeitsverhältnis nach Eintreffen einer Lohnpfändung im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber lösen und nach einiger Zeit wieder aufnehmen.
- Bei Pfändung von Lebensversicherungsansprüchen Abtretung der Ansprüche aus der Versicherung an Ehepartner oder Kinder behaupten und entsprechende Abtretungsvereinbarungen – eventuell rückdatiert – vorlegen.